DEUTSCHER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMERTAG

Breite Str. 29 10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN HANDWERKS

Mohrenstrasse 20-21 10117 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN Burgstraße 28 10178 Berlin

HAUPTVERBAND DES DEUTSCHEN EINZELHANDELS Am Weidendamm 1A 10117 Berlin

An den Finanzausschuss des Bundestages Herrn Eduard Oswald Platz der Republik 1 11011 Berlin BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN INDUSTRIE Breite Str. 29 10178 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHENARBEITGEBERVERBÄNDE

Breite Str. 29 10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT

Friedrichstraße 191 10117 Berlin

BUNDESVERBAND DES DEUTSCHEN GROSS- UND AUSSENHANDELS

Am Weidendamm 1A 10117 Berlin

31. August 2007

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen (MoRaKG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 15. August 2007 hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen (MoRaKG) beschlossen. Wir begrüßen, dass damit wichtige Maßnahmen ergriffen werden sollen, um derzeit bestehende Hemmnisse zumindest für den Bereich Wagniskapital abzubauen. Dies sind insbesondere die sehr oft bestehende Unsicherheit hinsichtlich der ertragsteuerlichen Qualifikation der Tätigkeit von Beteiligungsgesellschaften und die damit verbundene Frage nach einer "transparenten" Besteuerung oder einer international unüblichen, Investoren abschreckenden Mehrfachbesteuerung der von den Zielgesellschaften erwirtschafteten Gewinne und ggf. von Veräußerungsgewinnen. Große Bedeutung hat auch die im Gesetzentwurf vorgesehene – wenn auch eingeschränkte – Ausnahme von der äußerst investitionsschädlichen Vorschrift des § 8c KStG.

Bedauerlich ist jedoch, dass nicht für den gesamten Bereich des nicht börsennotierten Eigenkapitals ein einziges Regelwerk geschaffen werden soll, wie es etwa im Koalitionsvertrag vom November 2005 vorgesehen ist. Damit würde für große Bereiche des privaten Beteiligungskapitals keine adäquate Beseitigung der derzeit bestehenden Hemmnisse erfolgen.

So stellt sich gerade in etablierten mittelständischen Unternehmen die Frage nach der Unternehmensnachfolge. Um auch dort Innovationen und Wachstum und damit Arbeitsplätze sichern und schaffen zu können, müssen attraktive und verlässliche Rahmenbedingungen nicht nur für Wagniskapitalbeteiligungen, sondern für den gesamten Bereich des privaten Beteiligungskapitals geschaffen werden. Deutschland sollte als noch größte Volkswirtschaft in Europa mit sehr vielen potentiellen Zielgesellschaften im deutschen Mittelstand die Chance nutzen, dass verstärkt inländische Beteiligungsgesellschaften in diese Unternehmen investieren. Nur so könnte auch eine wirksame Regulierung und Beaufsichtigung im Inland sichergestellt werden.

Als Anlage haben wir unsere Einzelanmerkungen beigefügt. Wir bitten um deren Berücksichtigung im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMERTAG

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN

HANDWERKS

BUNDESVERBAND DEUTSCHER

BANKEN

HAUPTVERBAND DES DEUTSCHEN **EINZELHANDELS**

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN

INDUSTRIE

BUNDESVEREINIGUNG DER

DEUTSCHEN ARBEITGEBERVERBÄNDE S. Lr. Authores Ca

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT

BUNDESVERBAND DES DEUTSCHEN **GROSS- UND AUSSENHANDELS**

helad fle

Gemeinsame Stellungnahme vom 31. August 2007 zum Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen (MoRaKG)

Art. 1: Gesetz zur Förderung von Wagniskapitalbeteiligungen (Wagniskapitalbeteiligungsgesetz – WKBG)

Der im Regierungsentwurf vorgesehene neue Typ "Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft" würde neben den Unternehmensbeteiligungsgesellschaften im Sinne des UBGG eine neue Kategorie von Beteiligungsfonds darstellen. Dies würde zu einer weiteren Rechtszersplitterung führen. Die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands im Bereich privates Beteiligungskapital sollte stattdessen mit einem einheitlichen Gesetz und einem einzigen Typ einer Private-Equity-Gesellschaft mit möglichst hoher Liberalität hergestellt werden.

Zu § 2: Begriffsbestimmungen

Da nach § 2 Abs. 3 WKBG-E nur Kapitalgesellschaften als Zielgesellschaften in Betracht kommen sollen, würde der Investitionsspielraum von Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften erheblich eingeschränkt, und das vor dem Hintergrund, dass rund 85 % der Unternehmen in Deutschland in der Rechtsform der Personengesellschaft geführt werden. Personenunternehmen würden als mögliche Zielunternehmen durch das Gesetz überhaupt nicht angesprochen.

Sofern bei einer Beteiligung einer Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft in der Rechtsform der Personengesellschaft an einer Zielgesellschaft, die ebenfalls in der Rechtsform der Personengesellschaft geführt wird, Steuerausfälle befürchtet werden, sollte dies durch eine entsprechende Einschränkung in § 19 WKBG-E ausgeschlossen werden. Auf eine generelle rechtsformabhängige Beschränkung des Investitionsspielraums der Beteiligungsgesellschaften sollte verzichtet werden.

Um die Beteiligungsfinanzierungsmöglichkeiten auch für bereits etablierte kleinere und mittlere Unternehmen zu verbessern und um bei der weiterhin ungelösten Unternehmensnachfolgeproblematik attraktive Finanzierungsmöglichkeiten unter Hinzuziehung von Beteiligungsgesellschaften zu schaffen, halten wir einen größeren Anwendungsbereich für unabdingbar. Dieser sollte insbesondere auch keine Beschränkungen in Bezug auf die Eigenkapitalausstattung (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 WKBG-E) und das Alter der Zielgesellschaft (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 WKBG-E) aufweisen. Das Alterskriterium ist vor allem deshalb unangebracht, weil zwischen dem Alter einer Gesellschaft und dem eigentlichen Investitionsobjekt kein sachlicher Zusammenhang besteht. So können auch etablierte Zielgesellschaften neue Investitionen (z. B. Forschungsprojekte) tätigen, für die Beteiligungskapitalbedarf besteht. Wenn die Begrenzung der Zielgesellschaften auf ein Eigenkapital von 20 Mio. Euro im Hinblick auf die geplante teilweise Ausnahme von den Verlustabzugsbeschränkungen in § 8c Abs. 2 KStG-E für unverzichtbar gehalten wird, sollte sie dort vorgenommen werden und nicht den Handlungsspielraum von Wagniskapitalgesellschaften generell einengen.

Des Weiteren sollte auch die Beschränkung in § 2 Abs. 3 Nr. 5 WKBG-E aufgehoben werden, um zur Arrondierung des Unternehmens auch Übernahmen an älteren Unternehmen oder Unternehmensteilen zu ermöglichen.

ZDH HDE

BDA BGA

Petitum: Auf eine generelle Beschränkung des Investitionsspielraums auf Zielgesellschaften ausschließlich in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft in § 2 WKBG-E sollte verzichtet werden. Auf eine Regulierung in Bezug auf die Eigenkapitalausstattung und das Alter der Zielgesellschaft (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 3 WKBG-E) sollte ebenfalls verzichtet werden.

Zu § 9: Anlagebestimmungen

Die starre Grenze für den Anteil der Wagniskapitalbeteiligungen am Gesamtwert des von der Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft insgesamt verwalteten Vermögens von mindestens 70 % sollte flexibilisiert werden, um Statusänderungen bei nur kurzfristigem Unterschreiten zu vermeiden.

Auch ist die Begrenzung in § 9 Abs. 2 WKBG-E, wonach eine Gesellschaft spätestens drei Jahre nach ihrer Börsenzulassung nicht mehr als Zielgesellschaft im Sinne des WKBG gilt (und daher ggf. zu veräußern ist), zu knapp. Ein enges Zeitfenster kann leicht einen Veräußerungszwang auslösen, der den erzielbaren Preis am Markt deutlich negativ beeinflussen würde.

Petitum: Bei der vorgesehenen Festlegung auf eine Mindestanlagesumme sollte auf eine jahresdurchschnittliche Mindestanlagesumme abgestellt werden.

Zu § 19: Vermögensverwaltende Tätigkeit der Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft

Die Vorschrift soll den Status der Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft in der Rechtsform einer Personengesellschaft als vermögensverwaltend im Sinne des Einkommensteuerrechts definieren, sofern bestimmte Voraussetzungen eingehalten werden, insbesondere dass ausschließlich Beteiligungen an Kapitalgesellschaften gehalten werden. Diese äußerst wichtige Klarstellung ist zu begrüßen, denn damit wird eine international weitgehend unübliche, auch auf Ebene der Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften in der Rechtsform der Personengesellschaft drohende Ertragsbesteuerung ausgeschlossen. Dies bedeutet keine Steuervergünstigung, sondern eine gerade für ausländische Investoren wesentliche Voraussetzung für ein Beteiligungsengagement an in Deutschland angesiedelten Kapitalbeteiligungsgesellschaften. Denn würde deren Tätigkeit als gewerblich eingestuft, hätte dies unter Umständen eine Besteuerung sowohl auf Fonds- wie auch auf Anlegerebene zur Folge.

Unter fiskalischen Gesichtspunkten nachvollziehbar ist die Beschränkung der gesetzlichen Klarstellung in § 19 WKBG-E, wonach nur die Tätigkeit von Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften in der Rechtsform einer Personengesellschaft, die ausschließlich Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, einkommensteuerlich als vermögensverwaltend einzustufen ist. Wie bereits ausgeführt, sollte jedoch keine generelle Beschränkung auf Kapitalgesellschaften als Zielgesellschaften im WKBG erfolgen (vgl. die Anmerkungen zu § 2 WKBG-E).

Unabhängig davon sollte der vermögensverwaltende Status einer Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft nicht dadurch verlorengehen, dass ihre Geschäftsführung Beratungsleistungen an die Zielgesellschaften erbringt. Bei derartigen Beratungsleistungen wird es

ZDH HDE BDA BGA

sich in der Regel um die Wahrnehmung von Gesellschafterrechten handeln, wozu der Gesellschafter, die Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft, berechtigt und ggf. sogar verpflichtet ist. Eine Auslagerung dieser Tätigkeiten auf eine Tochtergesellschaft der Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft ist vor diesem Hintergrund nicht angebracht.

Die in § 19 Satz 2 Nr. 5 WKBG-E vorgesehene Einschränkung des vermögensverwaltenden Status, sofern es zur "Ausnutzung eines Marktes unter Einsatz beruflicher Erfahrungen" durch eine Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft kommt, sollte zur Vermeidung erneuter Unklarheiten entfallen. Zumindest darf es nicht zur Gewerblichkeit der Beteiligungsgesellschaft führen, wenn diese ein Büro mit Personal unterhält, das die fachliche Expertise für Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften hat.

Petitum: Der vermögensverwaltende Status einer Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft darf nicht durch unnötig einengende und unklare Kriterien in § 19 Satz 2 WKBG-E gefährdet werden.

Natürliche Personen als Gesellschafter einer vermögensverwaltend tätigen Personengesellschaft, die in Anteile an Kapitalgesellschaften investiert, erzielen regelmäßig Einkünfte aus Kapitalvermögen. Durch die im Zuge der Unternehmensteuerreform 2008 im Rahmen der Abgeltungsteuer eingeführte umfassende Veräußerungsgewinnbesteuerung kann es ab 2009 für Private-Equity-Investoren zu Verschlechterungen kommen. Denn erfasst werden dann auch auf Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften außerhalb der bisher ggf. schon gegebenen Steuerpflicht nach den §§ 17, 23 EStG. Für derartige Einkünfte wurde auch das so genannte Halbeinkünfteverfahren abgeschafft. Um Mehrbelastungen gegenüber der bisherigen Besteuerung zu vermeiden, haben wir bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Unternehmensteuerreformgesetz 2008 Abmilderungen bei der Veräußerungsgewinnbesteuerung gefordert, beispielsweise durch Etablierung eines Teileinkünfteverfahrens. Dieses Petitum bleibt aktuell.

Petitum: Die sich aus der Einführung einer umfassenden Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften ergebenden Mehrbelastungen sollten in geeigneter Weise abgemildert werden.

Zu § 20: Übergangsvorschriften

Die in § 20 Abs. 2 vorgesehene Übergangsvorschrift zwingt Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften nach ihrer Anerkennung zu einem sehr schnellen Portfolioaufbau. Angemessener wäre daher eine auf mindestens vier Jahre verlängerte Frist.

Petitum: Die in § 20 Abs. 2 genannte Frist sollte mindestens auf vier Jahre verlängert werden.

Weiterer Regelungsbedarf

Zur Erleichterung der Finanzierung sollte das Wagniskapitalbeteiligungsgesetz dahingehend ergänzt werden, dass die Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft sowie deren Gesellschafter von den Regeln über den Eigenkapitalersatz befreit werden. Eine entsprechende Regelung weist bereits das – in seinem Zielbereich gegenüber dem Wagniskapitalbeteiligungsgesetz hinausgehende – Unternehmensbeteiligungsgesetz auf. Eine entsprechende Ausnahmeregelung ist daher auch für den spezielleren Bereich der Wagniskapitalbeteiligungen geboten.

BDA BGA

Petitum: Nach dem Vorbild des § 24 UBGG (Gesellschafterdarlehen) sollte das WKBG wie folgt ergänzt werden: "Hat die Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft oder ein an ihr beteiligter Gesellschafter einem Unternehmen, an dem die Wagniskapitalgesellschaft beteiligt ist, ein Darlehen gewährt oder eine andere einer Darlehensgewährung wirtschaftlich entsprechende Rechtshandlung vorgenommen, so findet eine Zurechung nach den Regeln über den Eigenkapitalersatz nicht statt".

Art. 2: Änderung des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften

Die partielle Modifizierung des UBGG unterliegt der schon geäußerten grundlegenden Kritik, dass der Entwurf keinen einheitlichen rechtlichen Rahmen für alle Private-Equity-Gesellschaften darstellt. Inhaltlich entspricht er weitgehend dem Entwurf des Bundesrates aus dem Jahre 2006 (BR-Drucks. 461/06), den wir gleichwohl als Schritt in die richtige Richtung begrüßt haben und weiterhin begrüßen.

Zu § 1 Abs. 3

Die geplante Öffnung des UBGG für Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften ist sinnvoll. Zu begrüßen ist, dass hierzu – so die Entwurfsbegründung (S. 33) – auch mezzanine Finanzierungsformen, die als Eigenkapital im Sinne des § 272 HGB oder "vergleichbarer ausländischer Vorschriften" qualifiziert werden können, zählen sollen. Nach dem Wortlaut der vorgeschlagenen Regelung wird jedoch grundsätzlich nur eine Direktbeteiligung an europäischen bzw. ausländischen Gesellschaften zulässig sein, da deren Gesellschaftsrechte in der Regel keinen stillen Gesellschafter und keine Genussrechte kennen. Selbst dort, wo dies der Fall ist, wird es sich nicht um eine stille Gesellschaft "im Sinne von § 230 HGB" handeln, da diese Vorschrift auf ausländische Gesellschaften nicht anwendbar ist 1a Abs. 3 Satz 2 UBGG-E sollte daher dem Regelungsvorschlag des Bundesrates insoweit folgend klarstellend ergänzt werden, dass auch "dem Risiko nach eigenkapitalähnliche Finanzierungsformen" von dieser Regelegung erfasst.

Hinzu tritt, dass im Informationspapier zum Referentenentwurf noch ausgeführt wurde, dass "zukünftig alle Beteiligungen zulässig sein sollen, die handels- und steuerrechtlich als Eigenkapital eingeordnet werden." Auf Seite 22 der Begründung des Regierungsentwurfs wird hingegen allgemeiner gefordert, dass der "zentrale Begriff der Unternehmensbeteiligung ... um solche mezzaninen Finanzierungsformen zu erweitern ist, die als Eigenkapital einzuordnen sind." Dies steht insoweit im Widerspruch zu dem Informationspapier, als gerade die mezzaninen Finanzierungsformen steuerrechtlich als Fremdkapital, aber handelsrechtlich jedoch als Eigenkapital ausgestaltet werden können. Im Übrigen wird in der Entwurfsbegründung zur Gesetzesänderung (S. 22 und S. 32) auf die steuerrechtliche Definition von Eigenkapital nicht mehr eingegangen. Damit würden aber eigenkapitalähnliche Finanzierungsformen, die gleichwohl am unternehmerischen Risiko teilhaben, ausgeschlossen. Dies entspricht nicht der Intention des Gesetzes. Mittelständischen Unternehmen sollte Risikokapital in möglichst jeder Form verschafft werden.

Petitum: § 1a Abs. 3 Satz 2 UBGG-E sollte wie folgt ergänzt werden: "Als Unternehmensbeteiligung gelten auch Beteiligungen als stiller Gesellschafter im Sinne des § 230 des Handelsgesetzbuches und Genussrechte <u>sowie dem Risiko nach eigenkapitalähnliche</u> Finanzierungsformen".

ZDH HDE

BDA BGA

Zu § 4

Bereits der Bundesrat hatte sich in seinem Gesetzentwurf vor dem Hintergrund der Veränderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für eine Anpassung der Anlagegrenzen (§ 4 UBGG) ausgesprochen. Die Anlagegrenzen haben sich zudem in der Vergangenheit als nicht praxisgerecht erwiesen. Ein Unternehmensbeteiligungskapitalgeber kann ein legitimes Interesse daran haben, auf sein Investitionskapital einen beherrschenden Einfluss auszuüben: Die Begrenzung auf 49 % der Kapitalanteile/Stimmrechte (§ 4 Abs. 3 und 4 UBGG) ist daher deutlich zu niedrig. Wir sprechen uns daher für eine Erhöhung der Anlagegrenzen aus. Zumindest sollte – wie vom Bundesrat vorgeschlagen – die Beteiligungsgrenze an börsennotierten Unternehmen in § 4 Abs. 2 Satz 2 UBGG von 250 Mio. €auf 500 Mio. € angehoben werden.

Petitum: Die in § 4 Abs. 3 und 4 UBGG-E vorgesehenen Beteiligungsgrenzen sollten angehoben werden. Zumindest sollte die Beteiligungsgrenze an börsennotierten Unternehmen in § 4 Abs. 2 Satz 2 UBGG von 250 Mio. €auf 500 Mio. €gehoben werden.

Art. 3: Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu § 3 Nr. 40a

Zur Gegenfinanzierung der steuerlichen Maßnahmen bezüglich der Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften soll der steuerfreie Anteil des Carried Interest von 50 % auf 40 % der Vergütungen abgesenkt werden. Dies würde eine Verschlechterung gegenüber der geltenden Regelung bedeuten. Zu Recht wurde in dem BMF-Eckpunktepapier vom 9. Mai 2007 festgestellt, dass die Manager von Beteiligungskapitalgesellschaften einen wesentlichen Einfluss auf Ansiedlung und Investitionen ihrer Zielunternehmen haben. Auch wurde zutreffend hervorgehoben, dass auf Grund der notwendigen Betreuungsintensität Finanzierungsangebote regional auf den Sitz der Gesellschaft konzentriert sind und dort ihre Wirkungen, einschließlich positiver externer Effekte, entfalten. Insofern ist die Anhebung des steuerpflichtigen Anteils des Carried Interest kontraproduktiv, auch im Hinblick auf das dadurch erwartete Steuermehraufkommen.

Zudem lässt der Gesetzentwurf eine Erstreckung der abgemilderten Besteuerung des Carried Interest für gewerblich einzustufende Fonds vermissen. Jeder Fonds, bei dem sich das Management aktiver um die Portfoliogesellschaften kümmern muss, läuft außerhalb etwaiger Grenzen durch das MoRaKG Gefahr, als gewerblich eingestuft zu werden. Das stärkere Engagement des Fondsmanagements wirkt sich dann zu seinem Nachteil und zum potenziellen Nachteil für die Investoren aus. Das Risiko der Gewerblichkeit führt dazu, dass das Management Interesse hat, vom Ausland aus zu agieren, wo der Carried Interest günstiger besteuert wird. Daher sollte der Carried Interest sowohl bei vermögensverwaltend als auch bei gewerblich einzustufenden Fonds abgemildert besteuert werden. Dies ist auch sachlich gerechtfertigt, denn beim Carried Interest handelt es sich im Ergebnis um eine disquotale Gewinnausschüttung und dafür gilt bei Bezug im Privatvermögen zukünftig die Abgeltungsbesteuerung mit maximal rd. 28 % (inkl. SolZ und KiSt) oder bei Bezug in einem Betriebsvermögen das so genannte Teileinkünfteverfahren, dass zu einer Steuerlastbegrenzung in entsprechender Höhe führen soll. Dies ist keine Steuervergünstigung. Vielmehr soll die definitive ertragsteuerliche Vorbelastung erwirtschafteter Gewinne auf der Ebene der Zielgesellschaft beim Empfänger steuermindernd berücksichtigt werden.

DIHK

BDI GDV ZDH HDE BDA BGA

Petitum: Auf die Absenkung des steuerfreien Anteils des so genannten Carried Interest sollte verzichtet werden.

Zu § 17 Abs. 3

Der Freibetrag für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften, die mindestens 1 % des gesamten Nennkapitals umfassen, soll von 9.060 auf 20.000 Euro angehoben werden.

Die Anhebung des Freibetrags dürfte im Wesentlichen den ebenfalls im Segment der Frühphasenfinanzierung tätigen so genannten Business-Angels zu Gute kommen, die neben wesentlichen Risikokapitalanteilen auch unternehmerisches Know-how einbringen. Die Anhebung reicht allerdings für eine echte Verbesserung der Attraktivität von Investments dieser Investoren nicht aus. Da Business Angels sich in einem Bereich betätigen, in dem vom BMF ein Marktversagen konstatiert wird und sie daher unverzichtbar sind, sollte hier an eine deutlichere Besserstellung gedacht werden. Denn es ist auch zu berücksichtigen, dass der Freibetrag von 20.000 Euro nur dann in voller Höhe gewährt wird, wenn eine 100 %ige Beteiligung veräußert wird. Ist der Beteiligungsanteil geringer, vermindert sich der Freibetrag entsprechend. Da Business Angels in der Regel etwa 10 % der Anteile einer Zielgesellschaft erwerben, bedeutet dies lediglich, dass der Freibetrag durch die vorgesehene Neuregelung von 906 Euro auf 2.000 Euro ansteigen würde. Es ist fragwürdig, ob sich hieraus positive Anreize für Investoren ergeben, die – sei es unmittelbar oder mittelbar über eine Kapitalbeteiligungsgesellschaft – mindestens 1 % der Anteile an einer Zielgesellschaft erwerben. Auch muss berücksichtigt werden, dass sich der Freibetrag nach wie vor gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 EStG um den Betrag ermäßigt, um den der Veräußerungsgewinn 36.100 Euro übersteigt.

In Zukunft werden nach den Bestimmungen des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 bei Überschreiten der Wesentlichkeitsgrenze des § 17 Abs. 1 EStG 60 % der Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen dem progressiven Einkommensteuertarif unterliegen. 100 % der Gewinne aus der Veräußerung solcher Beteiligungen unterhalb der Wesentlichkeitsgrenze werden der 25 %igen Abgeltungsteuer unterliegen. Für Beteiligte im Sinne des § 17 EStG, deren Einkünfte nicht dem Einkommensteuerspitzensatz unterliegen, kann es daher zu einer höheren Steuerbelastung kommen. Vor diesem Hintergrund halten wir eine Erhöhung der Wesentlichkeitsgrenze in § 17 Abs. 1 EStG auf 10 % für sinnvoll.

Petitum: Für Beteiligte im Sinne des § 17 EStG sollte ein wirksamerer Investitionsanreiz als die vorgeschlagene Freibetragserhöhung geschaffen werden. Wir plädieren für eine Anhebung der Wesentlichkeitsgrenze auf 10 %.

Art. 4: Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Zu § 8c Abs. 2

Durch die Regelung sollen zumindest die Zielgesellschaften von den Härten der erst im Zuge des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 geschaffenen Verlustabzugsbeschränkungen des § 8c KStG ausgenommen werden, an denen sich Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften beteiligen, also lediglich kleine und junge Zielgesellschaften.

ZDH HDE BDA BGA

Die Regelung ist – für sich genommen – zu begrüßen, denn wie bereits in unserer Eingabe zum Unternehmensteuerreformgesetz 2008 erwähnt, schießt § 8c KStG weit über sein propagiertes Ziel hinaus, nämlich der Verhinderung des Handels mit steuerlichen Verlustvorträgen. In der jetzt vorgeschlagenen Ausnahme von dieser für Investitionsentscheidungen in Deutschland äußerst schädlichen und steuersystematisch auch nicht gerechtfertigten Verlustvernichtungsnorm dürfte die eigentliche "Förderung" von Wagniskapitalbeteiligungen durch das MoRaKG zu sehen sein.

Zu diesem Zweck soll dem § 8c KStG ein neuer Absatz 2 hinzugefügt werden. Danach soll eine Verlustverrechnung nach § 10d EStG entgegen Abs. 1 der Vorschrift möglich sein, wenn Anteile an einer Zielgesellschaft durch eine Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft erworben werden und die Verluste auf stille Reserven des Betriebsvermögens der Zielgesellschaft entfallen. Der Verlust soll auch bei Folgeerwerben der Anteile an der Zielgesellschaft von einer Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft durch einen Erwerber, der nicht die Voraussetzungen einer Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft erfüllt, verrechenbar bleiben, wenn die Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft die Anteile zu diesem Zeitpunkt mindestens vier Jahre gehalten hat und die im Gesetzentwurf vorgesehenen Eigenkapitalgrenzen von 20 bzw. 100 Mio Euro nicht überschritten werden. Der Verlust soll im Jahr des Beteiligungserwerbs zu einem Fünftel und in den folgenden vier Jahren mit jeweils einem weiteren Fünftel abgezogen werden können.

Die Gewährung des Verlustabzugs ausschließlich in Höhe der vorhandenen stillen Reserven ist problematisch. Hier sind Bewertungsprobleme zu erwarten. Gerade bei jungen, innovativen Unternehmen wird eine Vorabbewertung der Geschäftsidee äußerst volatil bleiben. Sowohl der Unternehmer in der Zielgesellschaft als auch die investitionsbereite Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft werden im Zweifel die Geschäftsidee hoch bewerten. Der Investor wird sie entsprechend im Kaufpreis vergüten. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass die Idee nicht mit dem erwarteten Erfolg umgesetzt werden kann, müssten die stillen Reserven/der good will wohl nachträglich nach unten korrigiert werden. Etwaige – und im Besteuerungsverfahren auch schon berücksichtigte – Verlustvorträge des Zielunternehmens würden auf den Zeitpunkt des Erwerbs rückwirkend entfallen.

Petitum: Die Nutzung des Verlustvortrags muss unabhängig vom Vorhandensein stiller Reserven möglich bleiben.

Im Falle des Nacherwerbs, also einer Weiterveräußerung der Anteile an der Zielgesellschaft an einen Nacherwerber, der keine Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft ist, setzt die fortbestehende Möglichkeit der Verlustnutzung voraus, dass die veräußernde Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft eine Mindesthaltedauer von vier Jahren eingehalten hat. Eine Begründung für diese Frist enthält das Gesetz nicht. Eine solche ist auch nicht ersichtlich: Sofern sich das Zielunternehmen unerwartet schnell und gut entwickelt, wird die Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft auch vor Ablauf von vier Jahren eine Weiterveräußerung ihrer Anteile in Betracht ziehen. Beispielhaft seien Börsengänge oder im Zusammenhang damit stehende Kapitalerhöhungen genannt. Die mit dem Gesetz verfolgten Ziele wären erreicht. Warum sollte der Erwerber und die Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft nun mit dem Wegfall des Verlustvortrages "bestraft" werden?

Petitum: Die in § 8c Abs. 2 KStG-E genannte Mindesthaltefrist von vier Jahren sollte ersatzlos gestrichen werden.

ZDH HDE BDA BGA

§ 8a Abs. 1 Satz 3 KStG i.d.F. des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 bestimmt, dass § 8c KStG für den Zinsvortrag nach § 4h Abs. 1 Satz 2 EStG entsprechend gilt, so dass der Zinsvortrag bei einem qualifizierten Anteilseigner- oder Stimmrechtswechsel grundsätzlich untergeht. Da § 8c Abs. 2 KStG-E nunmehr unter bestimmten Voraussetzungen den Abzug eines nach § 8c Abs. 1 KStG nicht abziehbaren Verlustes vorsieht, muss eine entsprechende Regelung auch für den Zinsvortrag getroffen werden.

Petitum: § 8c KStG muss in der Weise modifiziert werden, dass im Falle des § 8c Abs. 2 KStG-E auch ein etwaiger Zinsvortrag erhalten bleibt.

Insgesamt vorzugswürdig wäre aber die generelle Modifikation der sachlich nicht gerechtfertigten Regelung des § 8c KStG. Den Verkauf einer aktiven Gesellschaft, die über steuerliche Verlustvorträge verfügt, einem Handel mit Verlustvorträgen gleich zu behandeln, kann nur mit einer fiskalischen Motivation erklärt werden. Ein aufgelaufener Verlust ist in diesen Fällen mit dem Betrieb verbunden. Es ist deshalb notwendig, eine Aktivitätsklausel in § 8c KStG einzufügen. Diese könnte so aussehen, dass nur solche Körperschaften betroffen sind, die im Zeitpunkt des qualifizierten Anteilseignerwechsels über keine aktive Geschäftstätigkeit (mehr) verfügen. Zumindest bedarf es einer weniger einschneidenden Regelung für mittelbare Anteilsübertragungen. Denn insbesondere bei Anteilsübertragungen innerhalb verbundener Unternehmen ändert sich wirtschaftlich betrachtet nichts an der Eigentümerstellung. Darüber hinaus bedarf es einer Sanierungs- und einer Konzernklausel. Wir verweisen erneut auf die von den acht Spitzenorganisationen der deutschen Wirtschaft verfassten Stellungnahmen zum Unternehmensteuerreformgesetz 2008.

Petitum: § 8c KStG muss insgesamt modifiziert werden.

Art. 5: Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Zu § 3 Nr. 23

Durch eine Folgeänderung aufgrund der Einführung eines neuen Absatzes in § 1a UBGG soll weiterhin die persönliche Gewerbesteuerbefreiung von anerkannten Unternehmensbeteiligungsgesellschaften sichergestellt werden.

Die Gewerbesteuerbefreiung von anerkannten Unternehmensbeteiligungsgesellschaften ist grundsätzlich zu begrüßen. Es ist aber zu berücksichtigen, dass bei einem Beteiligungsfonds aufgrund der sachlichen Steuerbefreiungen für Dividenden und Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften Gewerbesteuer ohnehin nicht oder nur in geringem Umfang anfällt. Bei gewerblichen Fonds in der Rechtsform einer Personengesellschaft kommt zudem eine Anrechnung angefallener Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer der Investoren in Betracht (§ 35 EStG). Es wäre daher angebracht, wenn bei einem Fonds in der Rechtsform der Personengesellschaft generell keine gewerbliche Tätigkeit der Aktivitäten des Fonds angenommen wird, sofern dieser sich an Kapitalgesellschaften beteiligt (zum Erfordernis der steuerlichen Einstufung der Tätigkeit bestimmter Fonds als vermögensverwaltend siehe auch die obigen Ausführungen zu Artikel 1, § 19).

Petitum: Statt der persönlichen Gewerbesteuerbefreiung sollte besser gesetzlich klargestellt werden, dass eine Kapitalbeteiligungsgesellschaft in der Rechtsform einer Personengesellschaft, die sich an Kapitalgesellschaften beteiligt, nicht gewerblich, sondern vermögens-

verwaltend tätig ist. Die Regelungen des § 19 WKBG-E sollten daher auch in das UBGG übernommen werden.

Weitere notwendige Maßnahmen

Umsatzsteuerbelastung von Managementleistungen ausschließen

Es sollte in geeigneter Weise sichergestellt werden, dass Managementleistungen gegenüber Private-Equity-Fonds nicht mit Umsatzsteuer belastet werden. Zumindest die sich aus dem BMF-Schreiben vom 31. Mai 2007 (IV A 5 – S 7100/07/0031) ergebenden Verschärfungen bei der Umsatzbesteuerung derartiger Leistungen müssen zurückgenommen werden, denn sie richten sich ausschließlich gegen in Deutschland ansässige Managementgesellschaften. In keinem anderen EU-Mitgliedstaat werden Managementleistungen gegenüber Private-Equity-Fonds mit Umsatzsteuer belastet, die – mangels Vorsteuerabzugsberechtigung der Fonds – zum Kostenbestandteil würde.